

RS Vwgh 1953/7/10 1469/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1953

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

DP §6 Abs2;

GÜG §5 Abs1;

Rechtssatz

Da nach § 5 GÜG das Dienstverhältnis zunächst nur als provisorisches begründet werden kann, kommt der bisher nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmung des § 6 Abs 2 DP lediglich die Bedeutung einer Formvorschrift zu, deren Nichtbeachtung jedenfalls nicht die Rechtsfolge nach sich zieht, daß das Dienstverhältnis schon deshalb als definitiv zu gelten habe, weil es im Ernennungsdekret nicht als provisorisches bezeichnet ist. Da nach Paragraph 5, GÜG das Dienstverhältnis zunächst nur als provisorisches begründet werden kann, kommt der bisher nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmung des Paragraph 6, Absatz 2, DP lediglich die Bedeutung einer Formvorschrift zu, deren Nichtbeachtung jedenfalls nicht die Rechtsfolge nach sich zieht, daß das Dienstverhältnis schon deshalb als definitiv zu gelten habe, weil es im Ernennungsdekret nicht als provisorisches bezeichnet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1950001469.X01

Im RIS seit

19.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>